



# Study Night

Einführung in die betriebswirtschaftliche  
Steuerlehre

# Extra-Tutorium als Ersatz für die Study Night

Montag, 07.09.2020, 18.00 Uhr, Zoom

Thema: Extra-Tutorium Steuerlehre

Uhrzeit: 7.Sep.2020 06:00 PM Amsterdam, Berlin, Rom, Stockholm, Wien

Zoom-Meeting beitreten

<https://uni-due.zoom.us/j/99029262972?pwd=U0tVbk1aK0t4NldTaVk0bW9leml1UT09>

Meeting-ID: 990 2926 2972

Kenncode: 722632

Schnelleinwahl mobil

+493056795800,,99029262972#,,,,,0#,,722632# Deutschland

+496950502596,,99029262972#,,,,,0#,,722632# Deutschland

Einwahl nach aktuellem Standort

+49 30 5679 5800 Deutschland

+49 695 050 2596 Deutschland

+49 69 7104 9922 Deutschland

Meeting-ID: 990 2926 2972

Kenncode: 722632

Ortseinwahl suchen: <https://uni-due.zoom.us/j/99029262972?pwd=U0tVbk1aK0t4NldTaVk0bW9leml1UT09>

# Agenda

1. Besteuerung von Dividenden
2. Erbschaftsteuer
3. Freibetrag oder Freigrenze
4. Wie wird gerundet?
5. Grundsteuer
6. Umsatzsteuer
7. Fragen mit aktuellem Bezug
8. Kindergeld/-freibetrag

# Besteuerung von Dividenden

Im Jahr 2019 schüttete die „Hefe, Mehl und Mehr – AG“ an ihre Anteilseigner eine Dividende i. H. v. 250.000 EUR aus.

Beteiligt sind unter anderem:

- a) Der Bäcker Herr Müller zu 2 %.
- b) Die ledige Krankengymnastin Lisa Meier zu 30 %. Sie hat aus ihrer Tätigkeit Einkünfte in Höhe von 40.000 € und kann Sonderausgaben in Höhe von 2.000 € geltend machen. Sie hat die Beteiligung über einen Kredit fremdfinanziert und einen Zinsaufwand von 6.000 €.
- c) Der ledige angestellte Arzt Dr. Fischer zu 15 %. Er hat ein Brutto-Jahreseinkommen von 90.000 € und kann Sonderausgaben in Höhe von 5.000 € geltend machen.
- d) Die Backpulver-AG zu 10 %. Sie hat die Beteiligung ebenfalls über einen Kredit fremdfinanziert und einen Zinsaufwand von 2.000 €.
- e) Die Tortenguss-AG zu 5 %.
- f) Der Hausmann Herbert Klein zu 0,5 %. Er ist verheiratet. Seine Ehefrau erwirtschaftete zudem Kapitaleinkünfte in Höhe von 300 € und ein Brutto-Jahresgehalt in Höhe von 65.000 €. Dem zusammenveranlagten Ehepaar sind abzugsfähige Sonderausgaben in Höhe von 8.000 € entstanden.













# Erbschaftsteuer

## Aufgabe 2 SS 19

Nachdem sich Julia und Andreas für einen Hochzeitstermin entschieden haben, laufen die Vorbereitungen nun auf Hochtouren. Auch Freunde und Verwandte des Paares freuen sich auf den großen Tag und Julias wohlhabende Mutter Inge möchte Andreas mit einem großzügigen Hochzeitsgeschenk in Form eines Geldbetrags in Höhe von insgesamt 190.000 € in der Familie willkommen heißen. Das Brautpaar ahnt davon natürlich noch nichts, aber Inge hat sich bereits drei Alternativen überlegt und bittet Sie, diese aus schenkungsteuerlicher Sicht zu würdigen. Bitte berechnen Sie dazu die jeweilige Gesamtsteuerbelastung und geben Inge auf dieser Basis eine begründete Handlungsempfehlung.

a) Inge schenkt Julia und Andreas bereits vor der Hochzeit jeweils die Hälfte des Geldbetrags.

b) Inge schenkt Julia und Andreas nach der Hochzeit jeweils die Hälfte des Geldbetrags.

- c) Inge schenkt Julia den kompletten Geldbetrag und überlässt die Entscheidung, ob sie einen Teil des Vermögens nach der Hochzeit an Andreas weitergeben möchte, ihrer Tochter.

# Erbschaftsteuer

SS 2005 Teilaufgabe 2 (30 Punkte)

Prüfen Sie, inwieweit die folgenden Erwerbe in Deutschland erbschaftsteuerpflichtig sind:

- a) Der italienische Volksschauspieler A. mit Wohnsitz in München ist verstorben. Er hinterlässt 200.000 € in Österreich und 300.000 € in Deutschland. Erben sind zu gleichen Teilen seine einzigen Söhne A (Wohnsitz in der Schweiz) und B (Wohnsitz in Österreich).
  
- b) Der italienische Volksschauspieler B. mit Wohnsitz in der Schweiz ist verstorben. Er hinterlässt 200.000 € in Österreich und 300.000 € in Deutschland. Erben sind zu gleichen Teilen seine einzigen Söhne A (Wohnsitz in München) und B (Wohnsitz in Österreich).

- c) Der italienische Volksschauspieler C. mit Wohnsitz in Österreich ist verstorben. Er hinterlässt 200.000 € in Österreich und 300.000 € in der Schweiz. Erben sind zu gleichen Teilen seine einzigen Söhne A (Wohnsitz in München) und B (Wohnsitz in Österreich).
- d) Der italienische Volksschauspieler D. mit Wohnsitz in der Schweiz ist verstorben. Er hinterlässt 200.000 € in Österreich und 300.000 € in Deutschland. Erben sind zu gleichen Teilen seine einzigen Söhne A (Wohnsitz in der Schweiz) und B (Wohnsitz in Österreich).

# Erbschaftsteuer

## Aufgabe 3 WS 17/18

Die freigebige Zuwendung von Vermögen unter Lebenden stellt einen steuerpflichtigen Vorgang im Rahmen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes dar. Bitte füllen Sie die folgende Tabelle aus, wobei der steuerpflichtige Erwerb (vor Freibetrag) jeweils 550.000 € beträgt und alle beteiligten Personen unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Sachverhalt	Steuerklasse	Freibetrag	Steuersatz
Schenker: Ehefrau Beschenker: Ehemann			
Schenker: Bruder Beschenker: Schwester			
Schenker: Stiefvater Beschenker: Stiefkind			
Schenker: Gesellschafter Beschenker: GmbH			
Schenker: Oma Beschenker: Enkel			



# Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)

## § 15 Steuerklassen

(1) Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden die folgenden drei Steuerklassen unterschieden:

Steuerklasse I:

1. der Ehegatte und der Lebenspartner,
2. die Kinder und Stiefkinder,
3. die Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder,
4. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen;

Steuerklasse II

1. die Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören,
2. die Geschwister,
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,
4. die Stiefeltern,
5. die Schwiegerkinder,
6. die Schwiegereltern,
7. der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft;

Steuerklasse III:

alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

(1a) Die Steuerklassen I und II Nr. 1 bis 3 gelten auch dann, wenn die Verwandtschaft durch Annahme als Kind bürgerlich-rechtlich erloschen ist.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 8 ist der Besteuerung das Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungsurkunde entferntest Berechtigten zu dem Erblasser oder Schenker zugrunde zu legen, sofern die Stiftung wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien im Inland errichtet ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 gilt als Schenker der Stifter oder derjenige, der das Vermögen auf den Verein übertragen hat, und in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 derjenige, der die Vermögensmasse im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 oder § 7 Abs. 1 Nr. 8 Satz 2 gebildet oder ausgestattet hat. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird der doppelte Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 gewährt; die Steuer ist nach dem Prozentsatz der Steuerklasse I zu berechnen, der für die Hälfte des steuerpflichtigen Vermögens gelten würde.

(3) Im Falle des § 2269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und soweit der überlebende Ehegatte oder der überlebende Lebenspartner an die Verfügung gebunden ist, ist auf Antrag der Versteuerung das Verhältnis des Schlusserrben oder Vermächtnisnehmers zum zuerst verstorbenen Ehegatten oder dem zuerst verstorbenen Lebenspartner zugrunde zu legen, soweit sein Vermögen beim Tod des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden Lebenspartners noch vorhanden ist. § 6 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Bei einer Schenkung durch eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ist der Besteuerung das persönliche Verhältnis des Erwerbers zu derjenigen unmittelbar oder mittelbar beteiligten natürlichen Person oder Stiftung zugrunde zu legen, durch die sie veranlasst ist. In diesem Fall gilt die Schenkung bei der Zusammenrechnung früherer Erwerbe (§ 14) als Vermögensvorteil, der dem Bedachten von dieser Person anfällt.

### Fußnote

(+++ § 15: Zur Anwendung vgl. § 37 Abs. 4 u. 7 +++)

# Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)

## § 16 Freibeträge

(1) Steuerfrei bleibt in den Fällen der unbeschränkten Steuerpflicht (§ 2 Absatz 1 Nummer 1) der Erwerb

1. des Ehegatten und des Lebenspartners in Höhe von 500 000 Euro;
2. der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und der Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 in Höhe von 400 000 Euro;
3. der Kinder der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 in Höhe von 200 000 Euro;
4. der übrigen Personen der Steuerklasse I in Höhe von 100 000 Euro;
5. der Personen der Steuerklasse II in Höhe von 20 000 Euro;
6. (weggefallen)
7. der übrigen Personen der Steuerklasse III in Höhe von 20 000 Euro.

(2) In den Fällen der beschränkten Steuerpflicht (§ 2 Absatz 1 Nummer 3) wird der Freibetrag nach Absatz 1 um einen Teilbetrag gemindert. Dieser Teilbetrag entspricht dem Verhältnis der Summe der Werte des in demselben Zeitpunkt erworbenen, nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Vermögens und derjenigen, nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Vermögensvorteile, die innerhalb von zehn Jahren von derselben Person angefallen sind, zum Wert des Vermögens, das insgesamt innerhalb von zehn Jahren von derselben Person angefallen ist. Die früheren Erwerbe sind mit ihrem früheren Wert anzusetzen.

### Fußnote

(+++ § 16: Zur Anwendung vgl. § 37 Abs. 4, 7, 14 +++)

## ErbSchaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) § 19 Steuersätze

(1) Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

(2) Ist im Falle des § 2 Absatz 1 Nummer 1 ein Teil des Vermögens der inländischen Besteuerung auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entzogen, ist die Steuer nach dem Steuersatz zu erheben, der für den ganzen Erwerb gelten würde.

(3) Der Unterschied zwischen der Steuer, die sich bei Anwendung des Absatzes 1 ergibt, und der Steuer, die sich berechnen würde, wenn der Erwerb die letztvorhergehende Wertgrenze nicht überstiegen hätte, wird nur insoweit erhoben, als er

- a) bei einem Steuersatz bis zu 30 Prozent aus der Hälfte,
- b) bei einem Steuersatz über 30 Prozent aus drei Vierteln,

des die Wertgrenze übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.

### Fußnote

(+++ § 19: Zur Anwendung vgl. § 37 Abs. 7 +++)

# Freibetrag oder Freigrenze?

Aufgabe 2.1/16 im Lehrbuch

Vorschrift		FB	FG
§ 4h Abs. 2a) EStG	...der Betrag der Zinsaufwendungen, soweit er den Betrag der Zinserträge übersteigt, <b>weniger als drei Millionen Euro</b> beträgt		
§ 13 Abs. 3 EStG	Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte <b>nur berücksichtigt, soweit sie den Betrag von 900 Euro übersteigen.</b>		
§ 16 Abs. 4 EStG	..., so wird der Veräußerungsgewinn auf Antrag zur Einkommensteuer nur herangezogen, <b>soweit er 45 000 Euro übersteigt.</b> <sup>2</sup> Der Freibetrag ist dem Steuerpflichtigen nur einmal zu gewähren.		
§ 22 Nr. 3 EStG	Solche Einkünfte sind nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie <b>weniger als 256 Euro</b> im Kalenderjahr betragen haben		
§ 23 Abs. 3 EStG	Gewinne bleiben steuerfrei, wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im <b>Kalenderjahr weniger als 600 Euro</b> betragen hat		
§ 11 Abs 1 Nr. 1 GewStG	bei natürlichen Personen sowie bei Personengesellschaften um einen <b>Freibetrag in Höhe von 24 500 Euro</b>		
§ 3 Nr. 1 GrEStG	<b>wenn</b> der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert (§ 8) <b>2 500 Euro nicht übersteigt;</b>		
§ 13 Abs. 1 Nr. 1a ErbStG	<b>soweit</b> der Wert insgesamt <b>41 000 Euro nicht übersteigt,</b>		

# Wie wird gerundet?

Aufgabe 2.4/46 im Lehrbuch

Name der Steuer	Gesetzesgrundlage	Rundungsregel
Einkommensteuer	§ 32a Abs. 1 S. 6 EStG	Auf volle Euro nach unten abgerundet
Solidaritätszuschlag	§ 4 S. 3 SolZG	Bruchteile von Cent bleiben außer Ansatz -> Rundung auf volle Cent zugunsten des Steuerpflichtigen
Kirchensteuer	Keine Rundung	
Körperschaftsteuer	§ 31 Abs. 1 S. 3 KStG	Auf volle Euro nach unten abgerundet
Gewerbesteuer	Keine Rundung	
Erbschaft- und Schenkungsteuer	Für BMG: § 10 Abs. 1 S. 5 ErbStG	BMG auf volle 100€ abgerundet, nur ganzzahlige Steuersätze -> nur volle Euro-Beträge möglich
Grundsteuer	Keine Rundung	
Grunderwerbsteuer	§ 11 Abs. 2 GrEStG	Auf volle Euro nach unten abgerundet

# Grundsteuer

Aufgabe 2.4/45 im Lehrbuch

Ermitteln Sie die Grundsteuer für ein Zweifamilienhaus mit einem Einheitswert von 160.000€. Der Hebesatz der Gemeinde beträgt 370%.

# Umsatzsteuer

## Aufgabe 2 WS 17/18

Bitte erläutern Sie, welche umsatzsteuerliche Problematik den folgenden Sachverhalten zugrunde liegt:

- a) Verkäufe im Geschäft der Fast-Food-Kette „Subway“.

- b) Verkauf von Überraschungseiern („Ü-Ei“) von Ferrero.

# Umsatzsteuer

## Aufgabe 1 WS 15/16

Susi S. studiert den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit der Vertiefungslinie Accounting & Finance an der MSM. In der vorlesungsfreien Zeit bietet sie für einen Stundenlohn von 15 € regelmäßig Nachhilfe in den Fächern „Einführung in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ und „ABWL & Steuern“ an. Bitte prüfen Sie anhand der einschlägigen Rechtsgrundlagen, ob die Nachhilfetätigkeit von Susi S. umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig ist.





# Kindergeld/-freibeträge

Ein (verheirateter) Steuerpflichtiger hat die Wahl (§31 EStG) zwischen der Gewährung von Kindergeld (monatlich jeweils 204 € für das 1. und 2. Kind, 210 € für das 3. Kind und für jedes weitere 235 € gem. § 66 Abs. 1 EStG) oder des Kinderfreibetrags in Höhe von 2.586 € je Kind und Elternteil zzgl. eines Betreuungs-/Ausbildungs-/Erziehungsfreibetrags von 1.320 € für jedes Kind je Elternteil (§32 (6) EStG). Das Finanzamt wählt die günstigere Alternative.

- Ein Ehepaar mit einem Kind im Alter von 10 Jahren und einem Einkommen von 65.000 € möchte einen begründeten Hinweis, welche Wahl das Finanzamt treffen wird (VZ 2020).

Viel Erfolg bei  
den  
Klausuren!

---

